

Die dentale Welt im Wandel – das KFO-MVZ als Praxis der Zukunft (Teil 1)

RA Rüdiger Gedigk und Rechtsreferendar Sebastian Rolka beleuchten mögliche Rechtsformen (fach-)zahnärztlicher medizinischer Versorgungszentren inklusive ihrer Vor- und Nachteile.

In der letzten Zeit berichteten einige Fachzeitschriften über die zunehmende Kommerzialisierung im Gesundheitswesen. „Kettenpraxen“ mit mehreren Standorten werden gegründet. Die Entwicklung beschleunigt sich sogar durch kapitalstarke Investoren, die in den Gesundheitsmarkt einsteigen und sich gute Renditen im Bereich der Kieferorthopädie bzw. Zahnmedizin erhoffen. Auch die neu aufkommenden Scan-Shops, die zurzeit rechtlich umstritten sind, könnten bei einer ordnungsgemäßen Einhaltung der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen zulässig sein und werden als weitere kieferorthopädisch tätige „Akteure“ sicherlich hinzukommen. Anhand von zwei kurzen Beispielen soll in folgendem Artikel veranschaulicht werden, dass ein KFO-MVZ sowohl für Neugründer als auch für berufserfahrene Inhaber von Einzelpraxen interessant sein könnte.

Erstes Beispiel

In Beispiel Nr. 1 wollen zwei junge Kieferorthopäden kurz nach ihrer Fachzahnarztausbildung nicht allein das wirtschaftliche und persönliche Risiko einer neu zu gründenden Einzelpraxis auf sich nehmen. Vielmehr wollen sie gemeinsam ein kieferorthopädisches Versorgungszentrum in einer großen Universitätsstadt gründen und später Zweigstellen in den Vororten mit angestellten Kieferorthopäden eröffnen.



Nachfolger im Rahmen eines Praxisübergangs interessant sein könnte. Der Seniorpartner möchte gern mit seinem Juniorpartner noch einen überschaubaren Zeitraum weiterarbeiten, ohne jedoch zu stark im operativen Geschäft eingebunden zu sein. Anstelle eines einmaligen Kaufpreises für seine eingebrachte Einzelpraxis möchte er monatliche Abfindungsraten aus dem fachzahnärztlichen Versorgungszentrum erhalten. Auch wenn einige Berufsorganisationen fachübergreifenden medizinischen Versorgungszentren gegenüber eher skeptisch eingestellt sind (weil behauptet wird, dass möglicherweise die klassische freiberufliche Tätigkeit des

freiberufliche Tätigkeit möglich ist, kann der einzelne niedergelassene Kieferorthopäde in unserer arbeitsteiligen Berufswelt trotz existierender Probleme und Hürden geeignete Mittel und Wege finden, den ganzen Herausforderungen gerecht zu werden. Allein schon die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat gezeigt, wie die Implementierung der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften für den Einzelnen zur Herausforderung wird.

MVZ im Gesundheitsstärkungsgesetz geregelt

Einleitend ist mit § 95 SGB im Jahre 2004 durch das Gesundheitsstärkungsgesetz erstmals das fachübergreifende Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) eingeführt worden. Ziel war es, die ambulante und stationäre Versorgung der Patienten zu verbessern, indem ein medizinisches Versorgungszentrum das Bindeglied zwischen Krankenhaus und Einzelpraxis werden sollte. Seit Neuestem ist auch ein nicht fachübergreifendes Medizinisches Versorgungszentrum möglich. Es bedarf nicht mehr unterschiedlicher Facharzttrichtungen, um ein MVZ gründen zu können. Das bedeutet, Kieferorthopäden können allein oder auch mit anderen Kieferorthopäden zusammen ein KFO-MVZ gründen.

Wie sinnvoll ist ein KFO-MVZ?

Aus steuer- und rechtlichen Gesichtspunkten kann ein solches

Bürgschaften gegenüber der jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und den Krankenkassen abgeschwächt wird.

Wie erfolgt die Zulassung?

Im Zulassungsverfahren wird die Zulassung auf das Medizinische Versorgungszentrum beantragt. Die ansonsten immer persönliche Zulassung auf den jeweiligen Kieferorthopäden fällt bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung weg. Wenn eine Einzelpraxis in ein MVZ integriert werden soll, dann verzichtet der einbringende Kieferorthopäde auf seine Zulassung. Bei dem Zulassungsverfahren gibt es keine einheitliche Verwaltungspraxis, was die Angelegenheit umso schwieriger gestaltet und zum Teil auch an den unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen liegt. Entscheidend ist aber, dass ein KFO-MVZ keine Begrenzung bei der Anzahl der angestellten Kieferorthopäden und Zahnärzte hat. Die bekannte Regelung, dass man nur zwei Vollzeitangestellte pro Praxis führen kann, ist hier nicht mehr gegeben.

Zurück zum ersten Beispiel

Auf unser erstes Beispiel bezogen ist offensichtlich, dass die jungen Kieferorthopäden expandieren wollen. Aus diesem Grunde wählen sie eine Gesell-



Zweites Beispiel

Beispiel Nr. 2 steht für einen berufserfahrenen Kieferorthopäden mit einer Einzelpraxis, für den die Gründung eines KFO-MVZ mit seinem jungen

niedergelassenen Kieferorthopäden verloren gehe), dürfte diese Entwicklung mittel- und langfristig nicht aufzuhalten sein. Unabhängig von der Frage, ob im heutigen engen Korsett der rechtlichen Regelungen noch eine wirkliche



Bei der haftungsbeschränkten Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist dennoch zu erwähnen, dass die allgemein bekannte Haftungsbeschränkung bei einer GmbH teilweise durch umfassende selbstschuldnerische

schaft mit beschränkter Haftung, weil sie sich dadurch als Einheit in der Großstadt gut etablieren und anschließend Zweigniederlassungen in den Vor-

Fortsetzung auf Seite 18 **KN**

X. Forestadent Symposium

Málaga, 03. - 05. Oktober 2019



Freuen Sie sich mit uns auf:

Dr. Ravindra Nanda
Dr. John Bennett
Dr. Richard McLaughlin
Dr. Lars Christensen
Dr. Ron Roncone
Dr. Hugo Trevisi

Dr. Domingo Martín
Dr. Jorge Ayala
Dr. Alberto Canabez
Dr. Aladin Sabbagh
Dr. Philipp Gebhardt
Dr. Vittorio Cacciafesta

Dr. Nazan Küçükkeleş
Dr. Björn Ludwig
Dr. Giorgio Iodice
Dr. Marín Ferrer
Dr. Rafael Muñoz Morente

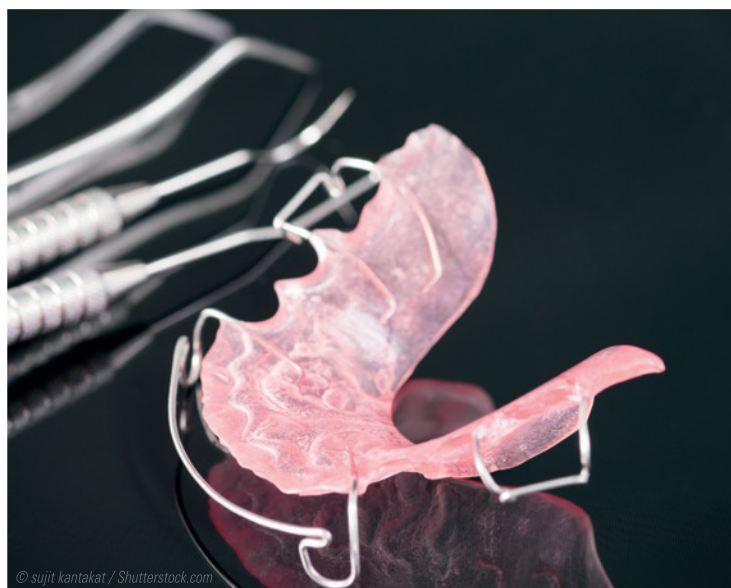
Ihre Chance: Sie können bis zu 300 € sparen

Wir bieten einen speziellen Paketpreis, sofern Sie Ihre Buchung und Zahlung für das Gran Hotel Miramar Resort & Spa Hotel und für das Symposium bis zum 10. Juni 2019 realisieren.

Mehr Informationen unter: www.forestadent.com

KN Fortsetzung von Seite 16

orten gründen können. Nur die steuerrechtliche Fragestellung, ob und wann bei größeren Praxiseinheiten Umsatzsteuer- und/oder Gewerbesteuerpflicht eintreten könnte, ist gesondert zu klären und zu beachten.



Zurück zum zweiten Beispiel

In unserem zweiten Beispielfall, wo der Seniorpartner im Rahmen einer gestreckten Praxisübergabe seinen Patientenstamm und sein Praxisteam an den Juniorpartner übertragen möchte, wäre die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft i.S.d. PartGG aufgrund der flexibleren gesellschaftsrechtlichen Regelungen vorzugswürdig. Denn hier gibt es die Möglichkeit, die ansonsten immer bekannten Probleme bei Juniorpartnern mit den sozial-

versicherungsrechtlichen Risiken bei unechten Gemeinschaftspraxen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Wege zu gehen.

In dem konkreten Fall könnte der Seniorpartner seine vertragszahnärztliche Zulassung in das neue (fach-)zahnmedizinische Versorgungszentrum integrieren. Der Seniorpartner würde in der Zukunft seine Altersvorsorgezahlungen aus dem Medizinischen Versorgungszentrum, auch wenn er nicht mehr aktiv in diesem arbeitet, erhalten. Die ansonsten immer

KN Kurzvita



RA Rüdiger Gedigk
[Autoreninfo]



KN Kurzvita



Sebastian Rolka
[Autoreninfo]



wieder auftretenden rechtlichen Herausforderungen einer „stillen Beteiligung“ oder einer unechten Gemeinschaftspraxis wären bei sorgfältiger gesellschaftsvertraglicher Regelung somit vermieden.

Wichtig ist, dass immer eine Einzelfalllösung nach eingehender rechtlicher und steuerrechtlicher Prüfung durchgeführt werden sollte, um als kieferorthopädisches Versorgungszentrum in dem sich immer mehr wandelnden digitalen Markt gut und zukunftsfähig aufgestellt zu sein. Hinsichtlich weiterer Einzelhei-

ten und Möglichkeiten stehen die Autoren dieses Artikels Ihnen zur juristischen Beratung gern zur Verfügung. **KN**

(Die Fortsetzung des Artikels erfolgt in der KN 12/2018.)

KN Adresse

RA Rüdiger Gedigk
Kanzlei Gedigk & Partner
Frankfurter Straße 196
51147 Köln-Wahn
Tel.: 02203 5749942
info@kanzlei-gedigk.de
www.kanzlei-gedigk.de

Vom Sterilisator direkt in die Software

Hygiene- und Prozessdokumentation Sego4Star mit einem Klick in ivoris® abrufbar.

Die „eierlegende Wollmilchsau“ gibt es leider auch nicht auf dem Softwaremarkt für Kieferorthopäden und Zahnärzte. Dennoch sind für jeden Teilbereich spezialisierte Anbieter, welche die beste Lösung auf ihrem Gebiet anbieten, verfügbar. Die fortschreitende Digitalisierung durchdringt dabei immer tiefer alle Handlungsabläufe jeder dentalen Praxis. Prozesse ändern sich und bieten neue

Chancen, die gekonnt genutzt werden sollten.

Um im Fortlauf der Entwicklungen auf dem neusten Stand der Technik zu bleiben, sind Experten mit langjähriger Erfahrung in der jeweiligen Teildisziplin erforderlich. Diese Expertise zu vereinen und dem Anwender als gemeinsames Angebot zu unterbreiten, ohne dabei Insellösungen auszubauen, ist die Herausforderung an die Hersteller.

Computer konkret hat das variable Schnittstellenkonzept ivoris® connect entwickelt, welches die Integration verschiedener Web-Anwendungen und deren Darstellung innerhalb der Praxisverwaltungssoftware (PVS) ivoris® ermöglicht. Dadurch werden Aufgaben, die nicht zur Kernkompetenz einer PVS gehören, über diese Softwarelösungen in die Praxiszentrale integriert und verkürzt und vereinfachen Arbeitsabläufe für alle Mitarbeiter enorm. Zudem können die Programme Stammdaten austauschen und gegebenenfalls neue Daten direkt in der Patientenakte abspeichern.

Eine dieser Anwendungen ist die Hygiene- und Prozessdokumentation Sego4Star der Firma Comcotec. Sie ist in ivoris® jederzeit mit einem Klick aufrufbar. Das Konzept der Hygienedokumentation ist konsequent papierlos und – soweit sinnvoll – auch automatisiert. Der Nutzer kann in der Basisversion bis zu vier Geräte, wie Thermodesinfektor, Sterilisator und Siegelgeräte, herstellerunabhängig und ohne zusätzliche Kosten anschließen. Die Sicherheit aller relevanten Daten ist durch die Speicherung mit zwei Verschlüsselungssystemen in der Cloud gewährleistet. Zudem wird Sego4Star über die Cloud fortlaufend aktualisiert und kann auch von außerhalb immer

per Tablet oder PC aufgerufen werden.

Sego4Star protokolliert dabei den gesamten Prozesszyklus der Aufbereitungsgeräte inklusive Prozessstart und -ende. Anschließend stellt die Software alle Informationen in einem unveränderlichen PDF-

abläufe klug in die PVS integriert werden, ohne Abstriche bei der Expertise im jeweiligen Fachgebiet in Kauf nehmen zu müssen. Der Anwender erhält über die Verbindung von ivoris® mit Sego4Star den maximalen Nutzen und ist bestens für seine Aufgaben gerüstet. **KN**



ivoris® ortho

Dokument zusammen. Die Anwender greifen in den Prozess nur ein, wenn das Programm bestimmte Schritte nicht selbstständig erledigen darf, wie beispielsweise die Prozessfreigabe. Das Beispiel Hygiene- und Prozessdokumentation demonstriert, wie stark spezialisierte Arbeits-

KN Adresse

Computer konkret AG
Theodor-Körner-Straße 6
08223 Falkenstein
Tel.: 03745 7824-33
Fax: 03745 7824-633
info@ivoris.de
www.ivoris.de

ANZEIGE

Sie machen KFO?

Wir Ihre Abrechnung!

ZahnOffice

DIE KFO-ABRECHNUNGSPROFIS

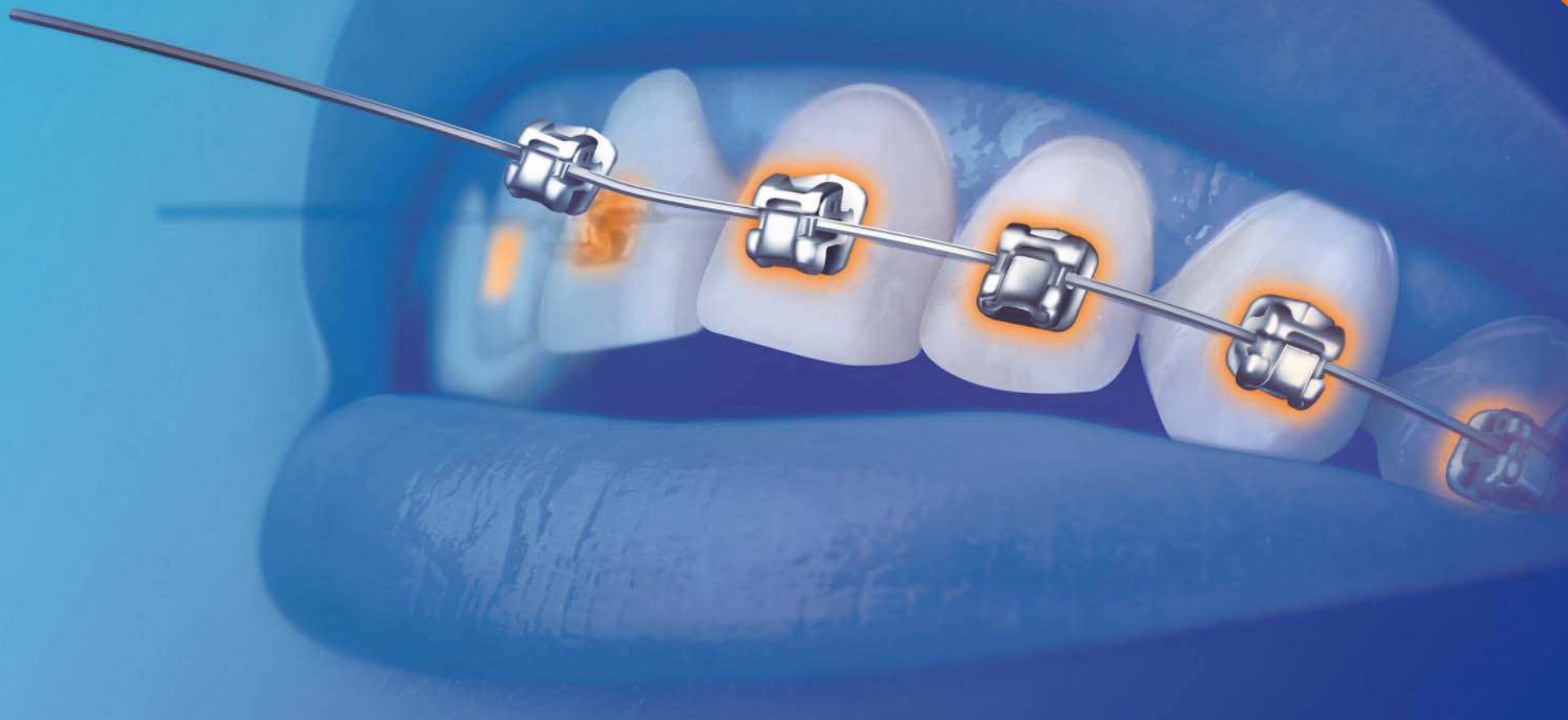
Tel. 0151-14 015156
info@zahnoffice.de
www.zahnoffice.com

Persönlich informieren lassen!

Wir sind in Hamburg beim BDK-Kongress Young Orthodontists 30.11. und 1.12.2018 und freuen uns auf Ihren Besuch!

Fluoreszierend
zum leichten Erkennen
von Adhäsiv-Resten

Beachten Sie
unsere aktuellen Angebote!*



- Fluoreszenz zur Erkennung von Adhäsiv-Resten: ermöglicht schnelle und schonende Entfernung nach Abnahme der Brackets
- Optimale Konsistenz des Adhäsivs: stabile Positionierung des Brackets auf dem Zahn
- Lichthärtend: großes Zeitfenster zur Verarbeitung
- Sofort belastbar nach der Polymerisation
- Auch als Self-Etch Primer, kein Ätzen mehr notwendig

* Alle aktuellen Angebote finden Sie unter www.voco.dental oder sprechen Sie bitte Ihren VOCO-Außendienstmitarbeiter an.

**Quelle: Dr. Felipe Moura / Brasilien



Besuchen Sie uns in Köln, 12.-16.03.2019,
Stand R8/S9 + P10, Halle 10.2
Stand C40, Halle 5.2

BrackFix®



LINGUALTECHNIK

DAS WELTWEIT GRÖSSTE
ANWENDERTREFFEN

1 DEZEMBER
2018

FRANKFURT AM MAIN

move to **WIN**

DEUTSCHES

5. ANWENDERTREFFEN



ONLINEANMELDUNG:

www.lingualsystems.de/courses